Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 25

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 25

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XIX. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 17. September 1903.

Wochenspruch: Tun, nicht rasten und ruh'n! Den Schwachen gutes tun.

Verbandswesen.

Schweizerisch. Küfermeisterverband. Sonntags den 6. September fand in Lausanne die Delegiertenversammlung des Schweizer. Küfermeisterverbandes statt. Der Verband ist bereits auf 260 Mitglieder angewachsen. Beschlossen wurde die fakultative Einführung der Unfallversicherung vorläufig mittelst eines Vertrages mit einer bestehenden Privatgesellschaft. Für später ist die Gründung einer eigenen Unfallkasse in Aussicht genommen. Im fernern wurde die Frage betr. das Gehülfen- und Lehrlingswesen, sowie der Gründung einer genossenschaftlichen Rohmaterialienhandlung in Beratung gezogen. Im weiteren beschloß die Versammlung für die französischen Kollegen die Gründung eines alle 14 Tage erscheinenden Bulletins. Die Herausgabe einer eigenen Zeitung in deutscher und französischer Sprache ist nur mehr eine Frage der Zeit; wahrscheinlich wird das Blatt schon auf Neujahr erscheinen.

Wichtige Aufgaben der Städte und größerer Dorfgemeinden.

Die engere Kommission hat für den am 26. Sept. in Basel stattfindenden Schweizer. Städtetag zu den von uns teilweise schon publizierten Verhandlungsgegenständen noch folgende wichtige Thesen aufgestellt:

I. Grundlagen der städtischen Baugesetzgebung (allgemeine Thesen):

1. Die in den Großstädten, sowie in vielen Mittel- und Kleinstädten übliche dichte Zusammendrängung der Bevölkerung in Mietkasernen gefährdet die Gesundheit und erschwert den Erwerb eines eigenen Heims.

2. Den das allgemeine Wohl schädigenden Auswüchsen der Bau- und Bodenspekulation, welche die Bodenpreise maßlos steigern und zum Bau von Mietkasernen drängen, muß mit allen Rechtsmitteln des Staates und der Gemeinde entgegengetreten werden. Die schädliche Ausnutzung der Bauflächen und die Bauhöhe sollen so weit möglich reduziert werden, damit die Quartiere nicht von der Spekulation auf den Bau von Mietkasernen ergriffen werden können. In den äußeren Zonen soll vielmehr der Bau von Einfamilienhäusern oder von Häusern mit 2 bis 3 Wohnungen möglichst gefördert werden.

3. Das Ideal der städtischen Bebauung ist, namentlich in den äußeren Quartieren, in offener oder geschlossener Bauweise das Einfamilienhaus. Die Errichtung von Einfamilienhäusern oder kleineren Gebäuden mit je zwei Wohnungen in gruppenweiser, geschlossener Bebauung von höchstens drei Häusern ist sanitarisch der offenen Bauweise gleichzustellen. (Geräumige Bauweise.) Bei großen durchgehenden Verkehrslinien ist die